

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen "Rockmusik Alsfeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Alsfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck ist die Förderung von populärer Musikkultur, vor allem von Musikgruppen der Genres Rock, Pop, Jazz und Folk durch das Sichern von Proberäumen und Auftritten.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 1. Anmieten von Proberäumen für Musikgruppen zum Zwecke des Überlassens für Proben;
 2. Durchführung von Musikerstammtischen zum Informationsaustausch und zur Vernetzung vor allem von Nachwuchsbands;
 3. Organisation von nicht-kommerziellen Veranstaltungen für örtliche Musikgruppen, vor allem zur Förderung von Nachwuchsbands;
 4. zweckbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Zwecken (§ 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zugang um Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nachsuchen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September zugehen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied es binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die natürliche Person verstirbt oder die juristische Person aufgelöst wird.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Erstattung der Beiträge ausgeschlossen.
- (3) Ergänzend finanziert sich der Verein aus Spenden und Zuschüssen.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, der mindestens von 1/5 der Mitglieder zu unterzeichnen ist, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die schriftliche Einladung hat die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung anzugeben und soll den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der Stellvertreter/in geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Änderungen der Satzung; diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1),
3. die Festsetzung der Beiträge (§ 6 Abs. 1),
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts (§ 9 Abs 4 Nr. 4),
6. die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Erfüllung zeitlich und räumlich begrenzter Tätigkeiten; die Arbeitskreise sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig,
7. Entscheidungen über die Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand (§ 4 Abs. 2 Satz 2) und über den Antrag nach Ausschluss durch den Vorstand (§ 5 Abs. 2 Satz 3),
8. die Vereinsauflösung: Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (Abs. 3 Nr. 1 und 8). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Zusammensetzung, Amtszeit und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftführer/in und einem Besitzer/einer Besitzerin.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 8 Abs. 3 Nr. 2). Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei Einzelvertretungsmacht besteht. Der/die erste Stellvertreter/in darf den Verein nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3) gegeben ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Entscheidungen über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
4. Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 Nr. 5),

§ 10 Vorstandssitzungen

(1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die erste Stellvertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein. Die schriftliche Einladung soll den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der zu Verhandlung zu stellenden Gegenstände, der von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist, hat der/die Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung des Vereins (§ 8 Abs. 3 Nr. 8) sind der/die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Mit Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an den Vogelsbergkreis, der es zweckgemäß (§ 2) zu verwenden hat.